

	jede weiteren angefangenen 1 000 DM	5
	für jeden Nachtrag je angefangene 1 000 DM	5
	mindestens	30
21.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	19-46,50
21.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	19-46,50
21.4	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	30
21.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach der Abwasserbeseitigungssatzung	100-300

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wagenfeld, den 01.02.1996

gez. Falldorf
Bürgermeister
gez. Albers
Gemeindedirektor

**Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen,
Wege und Plätze in der Gemeinde Wagenfeld**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.6.1982 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt Seite 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.3.1993 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 359), sowie § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt Seite 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.12.1983 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 281), hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 01.02.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen (einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen bis zur Fahrbahnmitte auferlegt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Entwässerungsrinnen, Gehwege, Radwege, Parkspuren, Durchlässe und Brücken ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gassen, Gehwege, Parkspuren und Radwege. Die von den

Grundstückseigentümern nicht zu reinigenden Fahrbahnen sind

1. die Bundesstraße 239,
2. die Landesstraßen 343, 344, 345, 347, 349 und
3. die Kreisstraßen 27, 26, 42 und 24.

(6) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 4, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht für einen anderen bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

(7) Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 2

Geschlossene Ortslage

Geschlossene Ortslage im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes ist der Teil der Gemeinde, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignete oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Der Rat ermächtigt den Gemeindedirektor, die Grundstücke, die der Reinigungspflicht unterliegen, durch Umrandung der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden Grundstücke in einer Karte auszuweisen und die Karte zu jedermanns Einsicht offenzulegen. Macht der Gemeindedirektor von der Ermächtigung Gebrauch, so ist auf die Offenlegung der Karte durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen und die Karte ständig etwaigen Veränderungen anzupassen. Dabei ist das Datum zu vermerken, von dem an durch Neuanlage von Straßen oder aus anderen Gründen die Reinigungspflicht entsteht. Die Karte hat keine rechtsbegründende Wirkung.

§ 4

Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht werden durch Verordnung bestimmt.

§ 5

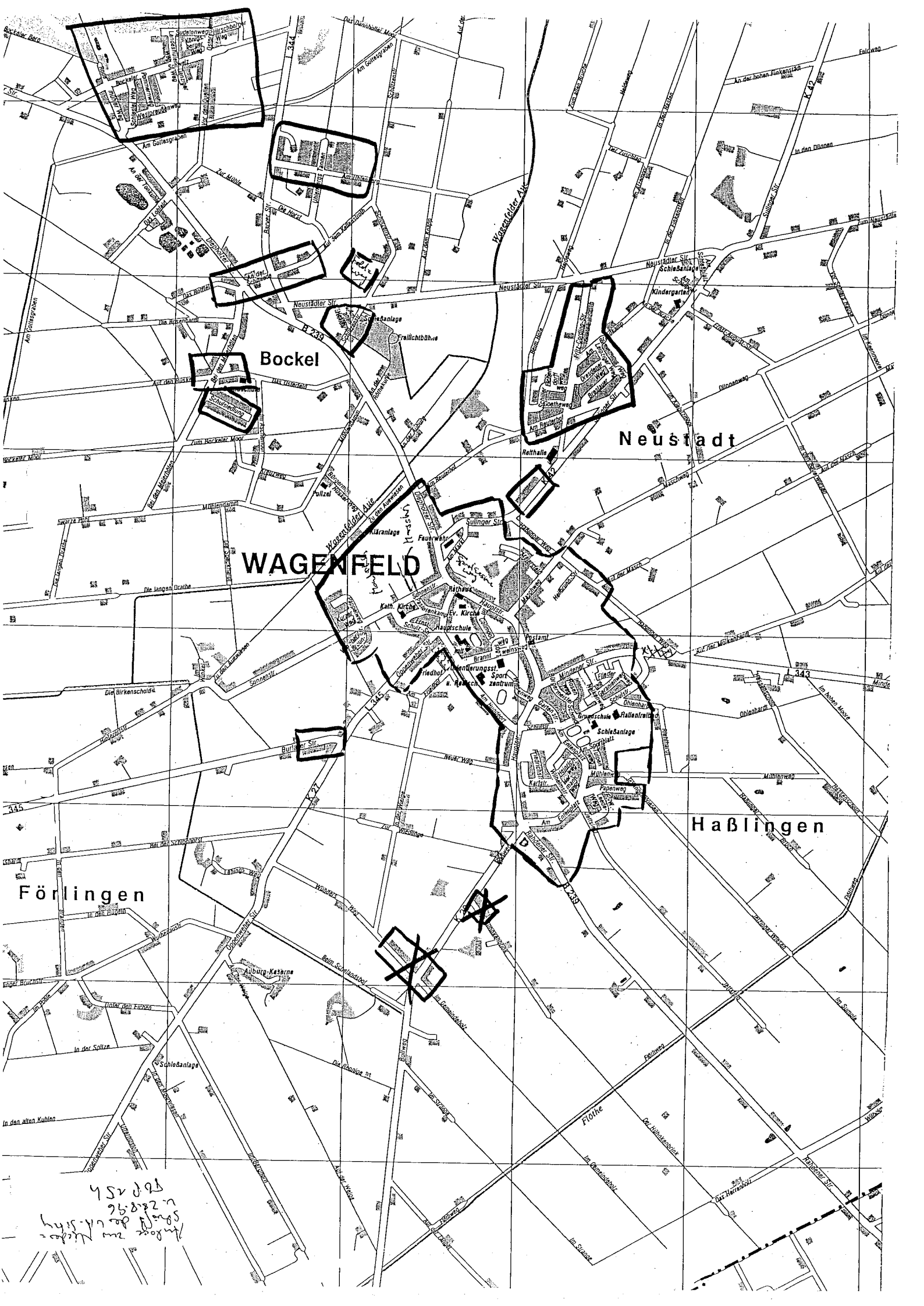
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Wagenfeld vom 2. April 1968 außer Kraft.

Wagenfeld, den 01.02.1996

gez. Falldorf
Bürgermeister
gez. Albers
Gemeindedirektor

**Verordnung
über Art und Umfang der Straßenreinigung
in der Gemeinde Wagenfeld**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 13.4.1994 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt Seite 172) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 360),



Bockel

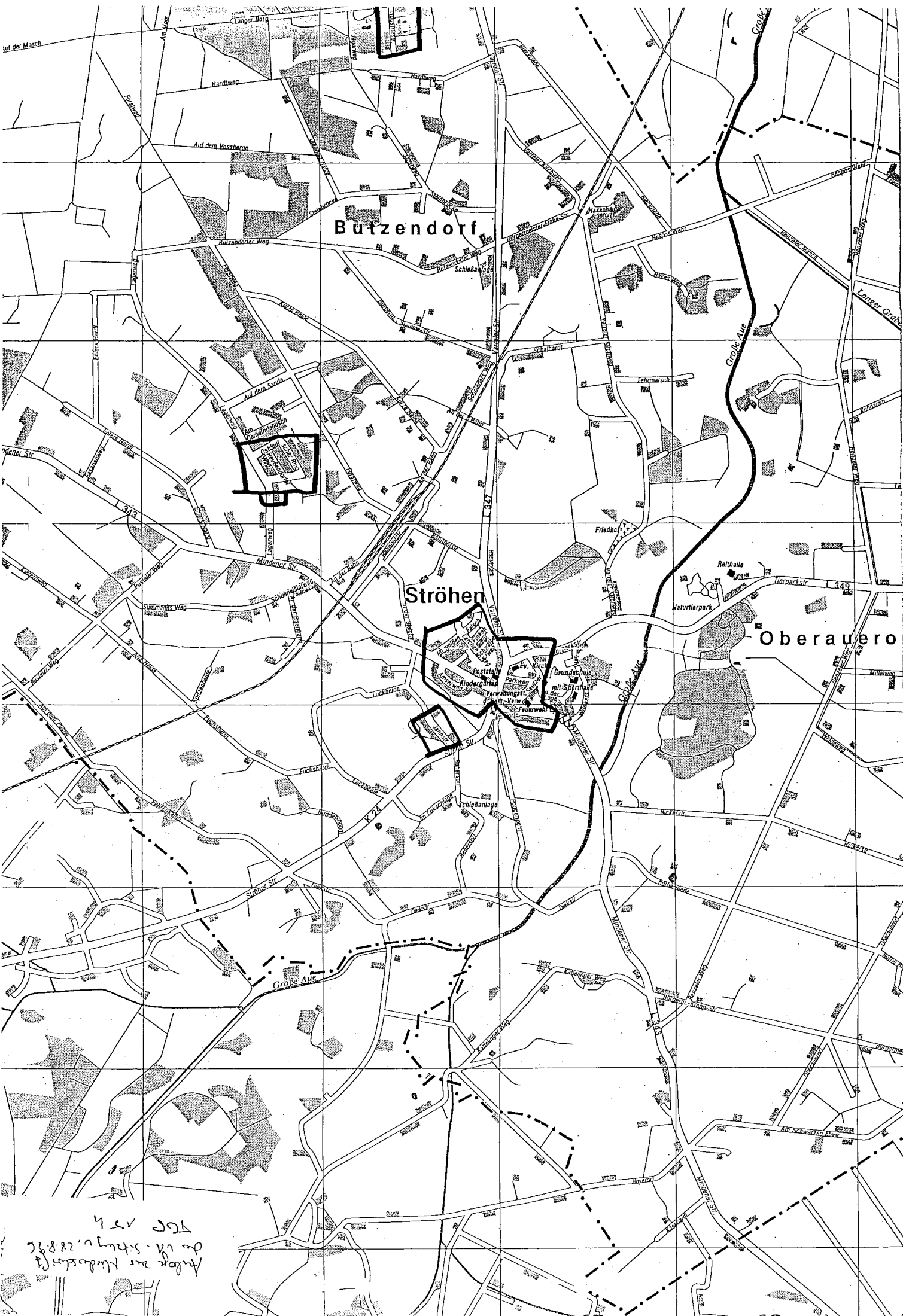
WAGENFELD

Neustadt

Förlingen

Haßlingen

452095
26856
Sohn des
Hilke im Nieder



Butzendorf

Ströhen

Oberauero

Handwritten notes in the bottom left corner:
Anlage zur Niederschrift
der VV. Sitzung v. 28.8.86
17.11.86